

Entwurf

**Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der
Errichtung von Windenergieanlagen
in Rheinland-Pfalz**

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom2013

Gliederung

A. Allgemeines 1

1. Klimaschutzziele 1

2. Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergie für die Region 2

2.1. Regionale Wertschöpfung 2

2.2. Kommunale Wertschöpfung 3

B. Raumordnung 3

1. Landesplanung 3

2. Regionalplanung 4

3. Gebietskategorien 4

4. Auswahlkriterien 4

5. Wirkung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen 7

6. Kein Ersatz für Genehmigungsverfahren 7

C. Bauplanungsrecht 8

1. Allgemeines 8

2. Anpassungspflicht der konkreten Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung,
§ 1 Abs. 4 BauGB 9

3. Planvorbehalt 9

4. Flächennutzungsplan 9

4.1. Ausweisungen im Flächennutzungsplan 11

4.2. Höhenbegrenzungen, § 16 Abs. 1 BauNVO 11

4.3.	Sicherung der Planung, § 15 Abs. 3 BauGB	12
4.4.	Planung in eine Befreiungslage hinein	12
4.5.	Planungen in Gebieten mit Genehmigungsvorbehalten	13
5.	Bebauungsplan.....	13
5.1.	Allgemeines	13
5.2.	Festsetzungen im Bebauungsplan	13
5.3.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	14
5.4.	Umweltprüfungen	14
6.	Entschädigungsansprüche im Rahmen von Änderungen bauplanungsrechtlicher Beurteilungen	15
7.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen	16
7.1.	Zulässigkeit im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans	16
7.2.	Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich	17
7.3.	Zulässigkeit im Außenbereich.....	18
7.3.1.	Allgemeines	18
7.3.2.	Zulässigkeit als unselbständige Nebenanlage eines privilegierten Betriebs	18
7.3.3.	Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	19
7.3.4.	Entgegenstehen öffentlicher Belange, § 35 Abs. 3 BauGB	19
7.3.5.	Gebot der Rücksichtnahme	21
7.3.6.	Rückbauverpflichtung, § 35 Abs. 5 Satz 2.....	21
7.3.7.	Nebenbestimmungen	21
8.	Repowering	22

D. <u>Bauordnungsrecht</u>	22
1. Abstände nach der Landesbauordnung	23
2. Standsicherheit	23
3. Brandschutz	24
E. <u>Immissionsschutzrecht</u>	25
1. Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung	25
2. Lärm	26
2.1. Beurteilungsgrundlagen	26
2.2. Anforderungen an Schallimmissionsprognosen	27
2.3. Sicherheit der Prognose	27
2.4. Irrelevanz einer Anlage und Berücksichtigung der Vorbelastung	27
2.5. Tonhaltigkeit	28
2.6. Nachweis/Abnahmemessungen	28
2.7. Dokumentation/Aufzeichnung von Betriebsparametern	28
2.8. Repowering	28
3. Schattenwurf	29
4. Eisabwurf	30
5. Betriebssicherheit	30
F. <u>Naturschutzrecht</u>	31
1. Allgemeines	31
2. Eingriffsregelung	31

3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	32
4. Landschaftsbild.....	34
5. Artenschutz.....	35
6. Landschaftsschutzgebiete	37
G. <u>Verwaltungsbehördliche Verfahren</u>	37
1. Genehmigungsverfahren	37
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	38
3. Überwachung	38
4. Weitere zu berücksichtigende Anforderungen.....	39
4.1. Straßenrecht.....	39
4.2. Wasserstraßenrecht	40
4.3. Luftverkehrsrecht.....	40
4.4. Militärische Anlagen	41
4.5. Denkmalschutzrecht	42
4.6. Wasserrecht	42
4.6.1. Anlagen mit Gewässerbezug.....	42
4.6.2. Gewässerrandstreifen	42
4.6.3. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	43
4.6.4. Überschwemmungsgebiete	43
4.7. Bodenschutzrecht.....	44
4.8. Waldrecht	44
4.8.1. Allgemeines	44

Entwurf

4.8.2. Rodungsgenehmigungen	45
4.9. Freileitungen, Radar- und Funkanlagen	45
4.10. Hinderniskennzeichnung	46
H. Sonstiges.....	46

A. Allgemeines

1. Klimaschutzziele

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzt im Kampf gegen den Klimawandel, der Frage der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien.

Um das von der EU und der Bundesregierung angestrebte und von der Landesregierung unterstützte 2°C-Ziel zu erreichen, muss die Stromerzeugung der Industrieländer bis 2050 weitestgehend CO₂-neutral und zu 100% regenerativ sein.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass der in Rheinland-Pfalz erzeugte Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2030 mindestens den gesamten Stromverbrauch des Landes decken soll. Dazu soll die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020 mindestens verfünffacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Regionen des Landes ihren Beitrag leisten, abhängig von den unterschiedlichen natürlichen Potenzialen jeder Region.

Windenergie emittiert keine Klimagase und keine Schadstoffe und ist dauerhaft altlastenfrei. Damit hat Windenergie gegenüber konventioneller Stromerzeugung entscheidende Wettbewerbsvorteile.

Windenergie verändert nicht nur die Art der Energieerzeugung. Windenergie verändert auch die Landschaft. Windräder können z.B. Auswirkungen auf bestimmte Vogelarten und Flächen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes haben, erfordern im Einzelfall Sicherheitsabstände zu anderen Nutzungen und benötigen Zuleitungen und Zuwege. Auch Auswirkungen auf den Tourismus sind durch die Veränderungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Daher sind bei der Standortwahl von Windenergieanlagen natur- und umweltverträgliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine sorgfältige Abwägung aller in Betracht kommenden Belange stellt eine sichere Basis dar für die umfassende Akzeptanz dieser ressourcen- und klimaschonenden Art der Energieerzeugung.

Der unter Energiesicherungs- und Klimaschutzaspekten notwendige Ausbau der Windenergie erfordert eine systematische und auf vergleichbaren Kriterien beruhende Planung der Standorte von Windenergieanlagen sowohl durch die kommunale Bauleitplanung als auch durch die regionalen Raumordnungspläne.

Der Ausbau der Windenergie ist im öffentlichen Interesse. Windenergieanlagen sollen vorrangig an den windhöufigsten Standorten im Land aufgestellt und konzentriert werden. Ziel ist es, die Energiekosten zu senken und den Ertrag der einzelnen Anlagen zu optimieren. Windenergieanlagen in Einzellagen sollen nur im Ausnahmefall möglich sein. In der anstehenden Novelle der Landesbauordnung ist beabsichtigt, Kleinwindenergieanlagen bis zu 10 m Höhe in den Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben aufzunehmen.

Den Trägern der Flächennutzungs- und Regionalplanung kommt die Aufgabe zu, die Potenziale der Windenergie im Hinblick auf Energieversorgungssicherung, Klimaschutz, Luftreinhaltung, regionale Wertschöpfung und Bezahlbarkeit der Energiepreise unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Besonderheiten und touristischer Belange für ihre Kommune bzw. Region umwelt- und raumverträglich zu erschließen. Um eine bessere Akzeptanz der Windenergie zu erreichen, empfiehlt es sich, die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen frühzeitig in die Planungen für Windenergieanlagen einzubeziehen.

2. Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergie für die Region

Mehr Windenergie aus Rheinland-Pfalz hilft aber nicht nur dabei, die von der Landes- und Bundesregierung sowie der EU gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Mehr Windenergie aus Rheinland-Pfalz eröffnet den Unternehmen im Land neue Tätigkeits- und Geschäftsfelder, bietet Chancen auf neue Arbeitsplätze und kann auch in anderen Bereichen zu positiven finanziellen Auswirkungen führen.

2.1. Regionale Wertschöpfung

Ein positiver Aspekt dieser neuen Tätigkeits- und Geschäftsfelder ist, dass die Wertschöpfung in Rheinland-Pfalz generiert wird. Gleiches gilt für den Aufbau weiterer, hochqualifizierter Arbeitsplätze. Damit steigert Rheinland-Pfalz auch seine Attraktivität als Industriestandort.

Darüber hinaus erhalten durch die Ausweitung der Windenergieerzeugung auch mittelständische Unternehmen vor Ort neue Betätigungsfelder. Sie können beispielsweise als Dienstleister oder Zulieferer beim Anschluss, der Errichtung und der Wartung von Windenergieanlagen profitieren.

2.2. Kommunale Wertschöpfung

Die Windenergie als emissionsfreie, leistungsfähige und kostengünstige dezentrale Energieerzeugung bietet den Kommunen nicht nur Chancen, Klimaschutz- und Luftreinhaltungsziele umzusetzen. Neben Gewerbesteuererinnahmen sind durch die Verpachtung kommunaler Grundstücke im Einzelfall auch beachtliche Pachteinahmen möglich, um damit Daseinsvorsorge zu finanzieren.

Kommunen können auch selbst Windenergieanlagen betreiben und den Strom vor Ort zur eigenen Energieversorgung, der Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger oder örtlicher Unternehmen nutzen. Dazu kann es im Einzelfall notwendig sein, dass die Windenergieanlagen in räumlicher Nähe der Abnehmer stehen.

Damit neue Windenergieanlagen auch bei Nachbarortsgemeinden und den dortigen Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz finden, werden interkommunale Windparks und das Instrument des „Solidarpakts“ – das ist die freiwillige Teilung wirtschaftlicher Vorteile auf alle Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde – empfohlen.

B. Raumordnung

1. Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 14. Oktober 2008 wurde im Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ einer Teilfortschreibung unterzogen. Dadurch sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung aktualisiert werden, um einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu erreichen. Insbesondere soll ein geordneter Ausbau der Windenergie durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden. Durch diese Vorgaben sollen den Kommunen unseres Landes wesentlich größere Spielräume zur Ausweisung von Windenergiestandorten in der Flächennutzungsplanung eingeräumt werden. In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Räume mit hoher Windhöufigkeit sind vorrangig zu sichern. Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Bei diesen Festlegungen handelt es sich um Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen öffentlicher Stellen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Raubedeutsam sind Windfarmen und in der Regel Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern.

2. Regionalplanung

Die regionalen Planungsgemeinschaften stellen zur Steuerung der Windenergienutzung regionale Raumordnungspläne auf. In den regionalen Raumordnungsplänen werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch festgelegt. Dem jeweiligen Plan muss dabei ein gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen.

3. Gebietskategorien

In den regionalen Raumordnungsplänen können als Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 ROG ausgewiesen werden:

- Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Ausschlussgebiete

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ausschlussgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind.

Die außerhalb der Vorranggebiete und Ausschlussgebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten (siehe auch Gliederungspunkt C. 3).

4. Auswahlkriterien

Von Bedeutung für die konkrete Auswahl der Standortbereiche und Standorte von Windenergieanlagen sind insbesondere die

- hohe Windhöufigkeit
- Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen oder andere technische Anlagen,

- Vorbelastung durch nicht standortheimische Baumarten, Sturmwurf oder Schädlingskalamitäten,
- Belange des Naturschutzes,
- Belange des Immissionsschutzes,
- Belange des Trinkwasserschutzes,
- Belange des Bau- und des Bodendenkmalschutzes,
- Belange der UNESCO-Welterbestätten.

Diese beispielhafte Aufzählung beinhaltet keine wertende Reihung.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung soll auch eine Bündelung der Netz- und sonstiger Infrastruktur erreicht werden. Auszuschließen ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten,
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald,
- in Nationalparks,
- in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes und
- in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 des LEP IV) sowie in einem Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c des LEP IV). Die räumliche Konkretisierung dieser Gebiete wird durch die regionalen Raumordnungspläne auf der Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Planungsgemeinschaften vergebenen Gutachtens erfolgen. Das Gutachten wird die landesweit einheitlichen wertprägenden Kriterien enthalten, die eine Abgrenzung der Ausschlussgebiete innerhalb und an den Grenzen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ermöglichen.
- in der Zone I von abgegrenzten bzw. rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten

Darüber hinaus ist die Ausweisung weiterer Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in den regionalen Raumordnungsplänen nicht zulässig.

Bezogen auf Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete für Rohstoffabbau und Regionale Grünzüge ist kein pauschaler Ausschluss für die Windenergienutzung zu formulieren. Unterschiedliche

Vorränge können sich überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann.

Rohstoffvorranggebiete kommen für die Windenergienutzung nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Genehmigungen für Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet erteilt werden. Die Möglichkeit der Forderung einer Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist dabei aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen, ob es sich um Standorte in potentiellen Erweiterungsgebieten für Unternehmen handelt oder Aspekte der Nutzungsentflechtung – z.B. bei einem Sprengbetrieb zur Rohstoffgewinnung und Windenergieanlagen (Sicherheitsabstand) - zu betrachten.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen für eine Ausweisung nur zur Verfügung, wenn die Windenergienutzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen kann oder eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG zugelassen werden kann.

Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Genehmigung oder Befreiung nicht erteilt werden kann.

Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Welterbestatus erfolgt auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Sichtachsen und ist, falls erforderlich, durch weitergehende Gutachten zu belegen.

Als Grundsatz der Raumordnung wird festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Standorte für Windenergieanlagen im Wald sind daher zulässig, sofern nicht die oben angeführten Schutzkategorien entgegenstehen. Alte Laubholzbestände sollen jedoch von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Um eine effektive Energieausbeute zu erreichen, sind die Standorte mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern. Hinweise zur Windhöufigkeit lassen sich aus dem EEG entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über

Grund erreicht. Die Windhöffigkeit wird damit zu einem in der Abwägung besonders wichtigen Kriterium für die Ausweisung eines Standortes und muss eine wirtschaftliche Nutzung durch Windenergieanlagen zulassen. Hierdurch werden die Klimaschutzbeiträge maximiert, die Zahl der Windenergieanlagen zur Zielerreichung sowie die Kosten der Energiewende minimiert.

Um die technische Überformung der Landschaft zu vermeiden, sollen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich anhand der genannten Kriterien möglich ist.

5. Wirkung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können sie als unbenannte öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) von Bedeutung sein; auf Gliederungspunkt C 7.3.4. wird verwiesen.

Diese Rechtswirkung greift erst dann, wenn die künftigen Ziele bereits eine gewisse inhaltliche Verfestigung erfahren haben. Dies ist in der Regel ab der Freigabe des Planentwurfs für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren der Fall.

6. Kein Ersatz für Genehmigungsverfahren

Die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen ersetzt weder das Genehmigungsverfahren für die konkrete Anlage noch sonstige erforderliche Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Genehmigung nach § 13 Abs. 1 S. 3 DSchG o.ä.).

C. Bauplanungsrecht

1. Allgemeines

Kommunen haben die Möglichkeit, im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben durch entsprechende Ausweisungen in Flächennutzungsplänen bestimmte Standorte für Windenergieanlagen festzulegen. Ferner besteht die Möglichkeit, das übrige Plangebiet für die Nutzung von Windenergie auszuschließen. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist insofern auch die Verbindung der Ausweisung von Vorranggebieten mit einem generellen Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete zulässig, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Eine Negativplanung, die darauf gerichtet ist, derartige Anlagen überhaupt zu verhindern, ist rechtlich nicht zulässig¹.

Die Gemeinde darf auch nicht im Rahmen der Standortausweisung eine „Alibiplanung“ in dem Sinne betreiben, dass die ausgewiesenen Standorte für die Windenergienutzung wirtschaftlich nicht nutzbar sind. Eine solche „Feigenblatt“-Planung würde faktisch eine Verhinderungsplanung darstellen, die der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB zuwider liefe².

Sollen in kommunalen Bauleitplänen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, sind insbesondere die unter den Gliederungspunkten E. 1, F und G 4 aufgeführten spezialrechtlichen Regelungen zu beachten.

Im jeweiligen Planungsraum sind Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöufigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Landschaftsbild einzubeziehen sind.

2. Anpassungspflicht der konkreten Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die durch die Raumordnung ausgewiesenen Vorrang- und Ausschlussflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind für die weitere Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben, die nicht mehr Gegenstand einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB werden können.

¹ vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 (4 C 4.02) in BauR 2003, S. 1165 und vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01) in BauR 2003, S. 828; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juli 2003 (1 A 10371.02.OVG)

² vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 (4 C 15.01)

Die Kommune darf allerdings die von der Raumordnung verbindlichen Vorgaben ausfüllen bzw. konkretisieren. Dabei muss sie sich aber eng an den raumplanerischen Vorgaben orientieren. Diese Vorgaben dürfen durch eine Konkretisierung der Kommune nicht ausgehöhlt bzw. uminterpretiert werden³.

Bis zu einer Anpassung der regionalen Raumordnungspläne an die neue raumplanerische Zielsetzung des LEP IV soll diese mittels Zielabweichungsverfahren umgesetzt werden.

3. Planvorbehalt

Werden Konzentrationsflächen für Windenergie ausgewiesen, hat dies nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung in allen anderen Bereichen des Plangebiets zur Folge. Voraussetzung und rechtliche Grundlage für die Konzentrationswirkungen einer Gebietsausweisung für Windenergie nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist ein schlüssiges räumliches Planungskonzept und eine fehlerfreie und umfassende Abwägung aller Belange⁴. Die Ausweisung von geeigneten Flächen muss mit dem Willen erfolgen, die Windenergienutzung im übrigen Plangebiet auszuschließen. Dies muss in der Begründung zum Ausdruck kommen.

Auf die Regelung des § 249 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach folgt aus einer weiteren Ausweisung von Konzentrationsflächen durch eine Gemeinde nicht, dass die vorhandenen Konzentrationsflächen keine Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch die bisherige Ausweisung an Konzentrationsflächen für eine Konzentrationswirkung ausreichend war. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. März 2012 (MinBl. 2012, S. 153) verwiesen.

4. Flächennutzungsplan

Kommunen können Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windfarm" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), als Versorgungsfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB (Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen zur Erzeugung von Strom) darstellen. Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ist eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung "Flächen für die Landwirtschaft" sowie „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ zulässig.

³ vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 (4 NB 20.91)

⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 (4 C 15.01), BVerwG, Urteile vom 13.03.2003 (4 C 3.02 und 4 C 4.02), BVerwG, Urteil vom 27.01.2005 (4 C 5.04), BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 (4 CN 2.07)

Solche Darstellungen im Flächennutzungsplan können von der Kommune als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit den bereits unter C 3 dargestellten Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Darstellung muss zur Herbeiführung der Ausschlusswirkung für die übrigen Gebiete mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB genügen. Das muss auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommen. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung - und damit zur Steuerung - von Standorten für Windenergieanlagen ist das städtebauliche Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gegeben.

In Bezug auf die Auswahlkriterien der Standorte für Windenergieanlagen wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt B 4 sowie die in den Gliederungspunkten E 1 und D. 1 empfohlenen Abstände verwiesen. Die für die Abgrenzung der geeigneten Flächen letztendlich maßgebenden Gründe sollen in der Begründung dargelegt werden.

Macht eine Gemeinde bei der Ausweisung von für die Windenergienutzung geeigneten Flächen im Flächennutzungsplan nicht vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch, muss sie bei einem Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage an einer anderen Stelle darlegen, ob dem beantragten Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen. Versagt die Gemeinde in einem solchen Fall rechtswidrig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde auf eine Steuerung durch die Flächennutzungsplanung verzichtet, obwohl sich in dem Gemeindegebiet für die Windenergienutzung geeignete Flächen befinden.

Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit der gemeindeübergreifenden Koordination der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels eines gemeinsamen Flächennutzungsplans unter den besonderen Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BauGB. Auf diesem Weg können Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet gänzlich ausgeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen für Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet aller an dem gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplan beteiligten Kommune erfüllt werden.

Über § 5 Abs. 2b BauGB werden die Gemeinden ermächtigt, im Hinblick auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen, sofern Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffen werden. Diese Teilflächennutzungspläne können auch für Teile des Gemeindegebietes

aufgestellt werden und auch bei einem bestehenden Flächennutzungsplan als eigenständige Pläne aufgestellt werden. Stellt der bestehende Flächennutzungsplan ebenfalls Flächen für Windenergieanlagen dar, ist insofern im Teilflächennutzungsplan das Verhältnis zum bestehenden Flächennutzungsplan klarzustellen. Im Übrigen wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. März 2012, MinBl. S. 153 (S. 155) verwiesen.

Sind im Gemeindegebiet keine für Windenergienutzung geeigneten Flächen vorhanden oder stehen bei den geeigneten Flächen überragende öffentliche Belange entgegen, muss die Gemeinde auf die Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung verzichten und Anträgen auf Zulassung einer Anlage das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagen. Dabei muss sie konkret darlegen, welche öffentlichen Belange dem einzelnen Vorhaben entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB⁵. Das Ergebnis des Plankonzeptes ist bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Begründung aufzunehmen.

4.1. Ausweisungen im Flächennutzungsplan

Soweit in einem regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung ausgewiesen worden sind, ist zu beachten, dass die Regionalplanung nur Aussagen über raumbedeutsame Vorhaben trifft. Beabsichtigt eine Gemeinde, dass die Ausschlussgebiete des regionalen Raumordnungsplans auch für nicht raumbedeutsame Anlagen gelten sollen, kann eine solche Wirkung mit entsprechender Begründung nur über die Flächennutzungsplanung erreicht werden. Des Weiteren wird generell empfohlen, dass die Gemeinden in den Bauleitplänen zur Steuerung von Windenergieanlagen mit entsprechender Begründung klarstellen, ob die Ausweisungen in den Bauleitplänen auch für die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen gelten sollen.

4.2. Höhenbegrenzungen, § 16 Abs. 1 BauNVO

Im Flächennutzungsplan können über die Regelung in § 16 Abs. 1 BauNVO Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen festgelegt werden. Eine Höhenbegrenzung ist allerdings nur zulässig, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und aus städtebaulichen Aspekten begründet ist. Die derzeit in vielen Bauleitplänen noch vorzufindende Höhenbegrenzung auf 100 Meter bei Windenergieanlagen, die oft dem zum Planerlasszeitpunkt maßgeblichen Stand der Technik geschuldet ist, steht zudem häufig einem bauplanerisch und wirtschaftlich sinnvollem Repowering der Altanlagen

⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01)

entgegen (siehe dazu Gliederungspunkt C. 8). Daher wird empfohlen, alle bestehenden Höhenbegrenzungen einer Prüfung zu unterziehen, sofern ein Repoweringprojekt oder eine Erweiterung des Bauleitplans erwogen wird.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Regelung in § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Danach berühren Änderungen des Maßes der baulichen Nutzung (z.B. die Aufhebung oder Modifizierung von Höhenbegrenzungen) nicht die Konzentrationswirkung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

4.3. Sicherung der Planung, § 15 Abs. 3 BauGB

Plant eine Gemeinde die Ausweisung von Konzentrationszonen in ihrem Gebiet, kann sie zur Sicherung ihrer Planung Baugesuche zurückstellen. § 15 Abs. 3 BauGB dehnt diese Möglichkeit bei Flächennutzungsplänen auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aus.

Voraussetzungen für eine solche Zurückstellung sind, dass

- die Gemeinde einen Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans gefasst hat,
- die Gemeinde im Flächennutzungsplan eine „Konzentrationsfläche“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB darstellen will, die der Errichtung baulicher Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet i.d.R. entgegensteht und wenn
- zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Der Zeitraum der Zurückstellung ist in dem Zurückstellungsbescheid anzugeben und darf längstens ein Jahr ab Zugang des Bescheids betragen. Die Zeit zwischen dem Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung des Zurückstellungsbescheides wird auf die Jahresfrist nur insoweit nicht angerechnet, als dieser Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs erforderlich war (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Gemeinde hat den Zurückstellungsantrag innerhalb von 6 Monaten zu stellen, nachdem sie in einem Verwaltungsverfahren förmlich von den Bauvorhaben Kenntnis erlangt hat (§ 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der Zurückstellungsantrag ist nicht mehr möglich, wenn die Genehmigung erteilt ist. Diese Regelung gilt auch im Fall der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB.

4.4. Planung in eine Befreiungslage hinein

Sollen im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in bestehenden Schutzgebieten, in Naturparkkernzonen, Stillezonen von Biosphärenreservaten oder in Wasserschutzgebieten Zone II und III, dargestellt werden,

ist unter Anwendung der zu den natur- und artenschutzrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Verbotstatbeständen ergangenen Rechtsprechung zu prüfen, ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beurteilt werden müsste. Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan ist möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Naturschutz- oder Wasserbehörde eine begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann. Auf die Notwendigkeit einer Befreiung durch die zuständige Behörde sollte mindestens in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen werden.

4.5. Planungen in Gebieten mit Genehmigungsvorbehalten

Die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan innerhalb bestehender Schutzgebiete, in denen die Errichtung baulicher Anlagen unter einem Genehmigungsvorbehalt steht (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat Entwicklungszone, Wasserschutzgebiet Zone III) ist zulässig.

5. Bebauungsplan

5.1. Allgemeines

Die Aufstellung eines Bebauungsplans kann zur optimalen baulichen Ausnutzung von geeigneten Flächen eingesetzt werden, da im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden können. Dieser Weg kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unmittelbare Planumsetzung durch einen Vorhabenträger angestrebt wird und nicht lediglich Flächenreserven für den zukünftigen Bedarf bereitgestellt werden sollen.

Die Kommune kann im Rahmen der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen über einen Bebauungsplan eine Feinsteuerung der baulich zulässigen Vorhaben (z.B. Abstände zwischen den Anlagen, Festlegung von Standorten, ästhetische Vorgaben) innerhalb einer Konzentrationszone erreichen. Auch zur Durchführung eines Repoweringprojektes (vgl. unter C. 8 und E. 2.8) kann sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet anbieten.

5.2. Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan können Flächen für Windenergieanlagen als Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

(Versorgungsfläche) oder als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden.

5.3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Für den Fall, dass bereits ein Vorhabenträger vorhanden ist, kann die Gemeinde die Planungsleistung extern vergeben und die Deckung der Plankosten durch den Abschluss von Folgekostenverträgen mit den Bauinteressenten sicherstellen. Auf die Regelungen zum städtebaulichen Vertrag und zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird hingewiesen, vgl. hierzu die Nummern 6 und 7 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen „Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs - Allgemeines Städtebaurecht -“ vom 27. Juli 1998 – 2015-4531 – (MinBl. S. 436).

5.4. Umweltprüfungen

§ 2 Abs. 4 BauGB definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren, in dem für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Da Windenergie als regenerative Form der Energieerzeugung gleichzeitig positive Umweltwirkungen hat (z.B. Klimaschutz, Vermeidung von Schadstoffemissionen, Ressourcenschonung etc.), sind auch diese Wirkungen im Umweltbericht qualitativ und quantitativ darzustellen.

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umwelterträglichkeitsprüfung (UVP) im Hinblick auf die Absichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Bei dem Verfahrensschritt der im Umweltbericht darzustellenden Bewertung, der die positiven und negativen Wirkungen zusammenstellt, handelt es sich um eine rein umweltbezogene Betrachtung; andere städtebauliche Belange werden erst bei der Berücksichtigung aller Belange in die Abwägung miteinbezogen.

Gemäß § 2a BauGB handelt es sich bei dem Umweltbericht um einen selbständigen Bestandteil der Begründung, der gemeinsam mit der Begründung des Bauleitplanentwurfs im Laufe des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben wird. Der Umweltbericht ist neben den übrigen Belangen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB sowie nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bauleitplan nach der Schlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die u. a. auch Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange enthalten muss.

6. Entschädigungsansprüche im Rahmen von Änderungen bauplanungsrechtlicher Beurteilungen

§ 35 BauGB schafft für privilegierte Vorhaben kein Baurecht in der Weise, dass dessen Entzug eine Entschädigung für die Betreiber von Windenergieanlagen nach § 42 BauGB auslöst, wenn durch die Anwendung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windenergieanlagen an bestimmten Orten unzulässig werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes⁶ muss die in § 42 BauGB vorausgesetzte zulässige Nutzung die Qualität einer eigentumsrechtlichen Position haben (sog. Baulandqualität) und diese Voraussetzung ist, anders als in den Fällen der nach §§ 30 bzw. 34 BauGB zu beurteilenden Nutzungen, in Fällen des § 35 BauGB grundsätzlich zu verneinen. Denn bei allen Vorhaben des Außenbereichs - auch bei den in § 35 Abs. 1 BauGB geregelten Vorhaben – ist nicht automatisch deren Zulässigkeit gegeben, sondern sie steht bei privilegierten Vorhaben unter dem Vorbehalt des nicht Entgegenstehens öffentlicher Belange. Windenergieanlagen standen darüber hinaus von Anfang an unter dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht⁷ zudem die besondere Sozialbindung des Eigentums im Außenbereich ausführlich dargestellt und den Planvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als (entschädigungslose) Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes charakterisiert. Im Übrigen ist zu beachten, dass § 42 BauGB eine nicht ausgeübte Nutzung wertmäßig nur innerhalb der 7-Jahresfrist schützt und dass die Privilegierung der Windenergie am 1. Januar 1997 eingeführt wurde.

In einem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht⁸ die Anwendbarkeit eines Normenkontrollantrags nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zur Überprüfung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in einem Flächennutzungsplan zugelassen. Das Gericht argumentiert, dass Konzentrationsflächen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkung selbst in einem Flächennutzungsplan zukommen kann, da durch die Ausweisung solcher Flächen die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im gesamten Restplangebiet in der Regel unzulässig sind. Daher seien die Rechtswirkungen einer Konzentrationsfläche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB denjenigen von Festsetzungen in einem Bebauungsplan vergleichbar. Ob daraus zu folgern ist, dass die Vorschriften zum

⁶ vgl. BGH, Urteil vom 10. April 1997 (III ZR 104.96)

⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 (4 C 15.01),

⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06)

Planungsschadensrecht analog anzuwenden sind, ist umstritten (vgl. Paetrow, Berliner Kommentar, § 39 Rd. 7, § 42 Rd. 8; Breuer in Schrödter, § 42 Rn. 26a).

7. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB. Sie unterliegen damit der planungsrechtlichen Beurteilung der §§ 30 ff. BauGB. Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 29 Abs. 2 BauGB).

7.1. Zulässigkeit im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind Windenergieanlagen zulässig, wenn sie ausdrücklich festgesetzt sind. Auf Gliederungspunkt C. 5.2. wird verwiesen.

Enthält ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen, können Windenergieanlagen als gewerbliche Hauptanlagen oder untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zu beurteilen sein.

Windenergieanlagen sind gewerbliche Hauptanlagen, wenn die erzeugte Energie überwiegend oder ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist wird. In diesen Fällen sind sie gemäß § 3 BauNVO in reinen Wohngebieten grundsätzlich unzulässig und können allenfalls aufgrund einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauNVO) errichtet werden. In allgemeinen Wohngebieten können sie gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dort als nicht störende Gewerbetriebe zu beurteilen sind.

In den übrigen Baugebieten (Besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete für erneuerbare Energien) sind Windenergieanlagen als gewerbliche Anlagen vorbehaltlich ihres Störgrads oder entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans grundsätzlich allgemein zulässig.

Windenergieanlagen, die gegenüber dem Hauptgebäude räumlich und gegenständlich untergeordnet sind, stellen in der Regel untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO dar. Maßgeblich für die Beurteilung der Unterordnung sind der Standort auf dem Baugrundstück, die Grundstücksgröße und die Abmessungen des Hauptgebäudes und der Windenergieanlage⁹. Nach § 14 Abs.1 BauNVO sind

⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 (4 C 18.81)

Windenergieanlagen, die untergeordnete Nebenanlagen sind, in allen Baugebieten zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und nicht im Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets stehen. Windenergieanlagen dienen dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wenn die erzeugte Energie überwiegend oder ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt wird, d.h. dass in das öffentliche Netz nicht mehr als 50% der Energie eingespeist werden. Bei einer aufgelockerten, großzügigen Bebauung sind die Anlagen eher „baugebietsverträglich“ als etwa bei einer dichten Reihenhausbebauung oder gar bei einem Standort im Vorgarten¹⁰.

Windenergieanlagen können darüber hinaus ausnahmsweise als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässig sein, wenn sie als Anlage für erneuerbare Energien der Versorgung der Baugebiete mit Energie dienen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO kann die Gemeinde in Bebauungsplänen die Zulässigkeit von Nebenanlagen einschränken oder ausschließen. Im Übrigen ist § 15 BauNVO zu beachten.

7.2. Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist zentrales Zulässigkeitskriterium für die Verwirklichung eines Windenergievorhabens im unbeplanten Innenbereich, dass es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Hierbei stellt die nähere Umgebung den Bereich dar, der in der Nachbarschaft des Baugrundstücks liegt, auf den sich das geplante Vorhaben in städtebaulicher Hinsicht auswirken kann und der das Grundstück prägt. Die Windenergieanlage muss sich im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in dem Rahmen halten, anhand dessen die vorhandene Bebauung bewertet wird.

Lässt sich die Eigenart der näheren Umgebung eindeutig in eine der Gebietskategorien der BauNVO einordnen, so ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art ausschließlich danach, ob es in dem betreffenden Gebiet nach der BauNVO zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 1 BauGB). Insoweit gelten die Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend (siehe Gliederungspunkt C 7.1.). Ausnahmen und Befreiungen sind in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 und 2 BauGB grundsätzlich möglich (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB). Für das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche gilt weiter § 34 Abs. 1 BauGB.

¹⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 (4 C 18.81); VG Weimar vom 22.06.2012 (1 E 378.10); VG Osnabrück vom 20.05.2012 (2 A 117.10)

7.3. Zulässigkeit im Außenbereich

7.3.1. Allgemeines

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als unselbständige Nebenanlagen eines im Außenbereich privilegierten Betriebs, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als selbständige Anlage privilegiert. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

7.3.2. Zulässigkeit als unselbständige Nebenanlage eines privilegierten Betriebs

Voraussetzung für eine Privilegierung als unselbständige Nebenanlage ist, dass die Windenergieanlage dem – nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BauGB privilegierten – Betrieb der Hauptanlage unmittelbar zu- und untergeordnet ist und bei landwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich aller Nebenanlagen) nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die räumliche Zuordnung erfordert, dass die Windenergieanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie zu versorgenden Betrieb befindet. Der überwiegende Teil der erzeugten Energie muss dem privilegierten Vorhaben zugute kommen.

Eine Windenergieanlage kann im Einzelfall als unselbständige Nebenanlage auch mehreren im Außenbereich zulässigerweise errichteten Betrieben dienen. Die funktionale Zuordnung ist ggf. durch eine Nebenbestimmung zur Genehmigung (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m § 36 Abs. 1 2. Alt. des VwVfG) auf Dauer sicherzustellen. Voraussetzung für eine Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB ist, dass der überwiegende Teil der erzeugten Energie nicht zur Einspeisung in das öffentliche Netz bestimmt ist¹¹. Die Errichtung einer Anlage, die mehreren Betrieben dient, kann privilegiert sein, wenn

- die Betreiber der Windenergieanlage vertragsrechtlich verbunden sind und
- nachweisen, dass mehr als 50 % des mit der Anlage produzierten Stroms in ihren Betrieben verbraucht werden und
- die Windenergieanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu den mit Energie versorgten Betrieben befindet.

¹¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 (4 C 20.93) in NVwZ 1995, S. 64ff.

7.3.3. Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Errichtung einer Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist zulässig, wenn ihr keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Das entsprechende Grundstück muss eine Zufahrt zur Errichtung und Wartung der Anlage aufweisen. Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz, um die Stromeinspeisung zu ermöglichen, wird vom Erfordernis der ausreichenden Erschließung nicht erfasst¹². Die fehlende Zustimmung des Energieversorgungsunternehmens zur Einspeisung aus Gründen fehlender Leitungskapazität berührt die Frage, ob eine ausreichende Erschließung vorliegt, daher nicht.

Wurden in einem Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen ausgewiesen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an anderer Stelle des Plangebiets wegen der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Möglich bleibt allerdings die Errichtung von Windenergieanlagen als unselbständige Nebenanlage nach § 35 Abs 1 Nr. 1 BauGB.

Ausnahmen von der Konzentrationswirkung sind im Einvernehmen mit der Kommune nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich¹³.

7.3.4. Entgegenstehen öffentlicher Belange, § 35 Abs. 3 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 BauGB können öffentliche Belange dem Bau einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dazu zählen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB insbesondere Vorhaben, die den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widersprechen.

Soll in einer in einem Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone eine Windenergieanlage errichtet werden, können diesem Vorhaben keine Einwendungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegengehalten werden, die bereits im Rahmen des Planungsprozesses abgewogen wurden¹⁴. Öffentliche Belange gegen die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationszone können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden.

Einem Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage kann nicht als öffentlicher Belang entgegengehalten werden, man plane eine umfassende Neukoordinierung des Außenbereichs und könne wegen dieser geplanten "Außenkoordination" derzeit keine

¹² vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.01.1996 (4 B 306.95)

¹³ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 (4 C 15.01), OVG Lüneburg, Urteil vom 15.05.2009 (12 LC 55.07)

¹⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 (4 C 7.09)

Windenergieanlagen genehmigen. § 35 Abs. 1 BauGB will die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gerade unabhängig von förmlicher Planung unmittelbar kraft Gesetz gestatten.

Ziele der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die zu beachten sind und demgemäß dem Bau einer Windenergieanlage entgegenstehen können.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die bei Rechtswirksamkeit des regionalen Raumordnungsplans die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hätten, können als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG) als unbenannte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beachtlich sein und müssen im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung beachtet werden¹⁵. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat ein in Aufstellung befindliches Ziel die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestsetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigt¹⁶.

Eine den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Darstellung im Flächennutzungsplan kann einer privilegierten Windenergieanlage nicht als entgegenstehender Belang entgegen gehalten werden, wenn § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB Anwendung findet. Voraussetzung ist, dass entsprechend den allgemeinen Planungsgrundsätzen bei der konkreten Ausweisung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan die von diesen Nutzungen berührten Belange vollständig und entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt und abgewogen worden sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde zu beurteilen.

Bei einer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage kann eine Unzulässigkeit nur eintreten, wenn die Beeinträchtigung öffentlicher Belange so schwerwiegend ist, dass sie dem privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB entgegensteht. Ob ausnahmsweise ein solches Entgegenstehen bei den aufgezählten Belangen gegeben ist, kann nur durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die als öffentlicher Belang zu beachten ist. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlage obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer bzw. Betreiber.

¹⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 (4 C 3.02), BauR 2003, S. 1172; VG Leipzig, Urteil vom 23. August 2001 (4 K 1798.96)

¹⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 (4 C 5.04), BauR 2005, S. 987

7.3.5. Gebot der Rücksichtnahme

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wird in qualifiziert beplanten Gebieten über § 15 Abs.1 Satz 2 BauNVO, im nicht qualifiziert beplanten Innenbereich im Rahmen des § 34 Abs.1 BauGB über den Begriff des Einfügens, im Rahmen des § 34 Abs.2 BauGB über § 15 Abs.1 Satz 2 BauNVO sowie im Außenbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zur Geltung gebracht.

Das Rücksichtnahmegebot sagt generell, dass zwischen den gegenläufigen Nutzungen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat. Unzumutbarkeit ist anzunehmen, wenn von der Anlage Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Dabei bestimmt sich die Erheblichkeit nach der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter. Das Gebot der Rücksichtnahme erfasst über die Immissionsbelastungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auch solche Fälle, in denen sonstige nachteilige Wirkungen des Bauvorhabens in Rede stehen¹⁷. Deshalb kann auch die optische Wirkung, die eine Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausübt, im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein¹⁸.

7.3.6. Rückbauverpflichtung, § 35 Abs. 5 Satz 2

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vorgesehen, die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung soll gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise (z. B. durch Sicherheitsleistung) sichergestellt werden.

7.3.7. Nebenbestimmungen

Die neuen Regelungen in § 35 Abs. 5 BauGB ermöglichen es i.V.m. § 36 Abs.1 VwVfG, die Genehmigung für Windenergieanlagen mit einer Nebenbestimmung zu versehen. Danach kann z.B. die Baugenehmigung mit einer auflösenden Bedingung für den Fall der dauerhaften Einstellung der privilegierten Nutzung ergehen. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung kann nach § 70 Abs. 1 LBauO durch Sicherheitsleistung abgesichert werden.

¹⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1983 (4 C 59.79)

¹⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 23.12.2012 (4 B 36.10); OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 (8 A 3726.05)

8. Repowering

Repowering ist die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen, vorzugsweise in Windparks. Zur Umsetzung des Repowerings wird eine Orientierung an den Vorschlägen des Deutschen Gemeinde- und Städtebundes empfohlen (DStGB-Dokumentation Nr. 94, „Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten“, 2009).

Die Gemeinde kann gemäß § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Zulässigkeit neuer Windenergieanlagen davon abhängig machen, dass eine bestimmte Anzahl von bestehenden Altanlagen zurückgebaut wird. Die Bedingungen müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, ebenso wie die Zahl, die genaue Bezeichnung der zurückzubauenden Altanlagen sowie eine Frist zum Rückbau. Hinzuweisen ist auf § 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB, nachdem die zurückzubauenden Altanlagen auch außerhalb des Bebauungsplan- und des Gemeindegebietes liegen können. Nach § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB können Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit einer entsprechenden Rückbaubedingung auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Übrigen wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. März 2012, MinBl. S. 153 (S. 158) verwiesen.

Bestehende Höhenbeschränkungen für Konzentrationszonen können ein Hemmnis bei der Realisierung von Repowering-Vorhaben darstellen. Eine Überprüfung von Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen könnte daher im Einzelfall angezeigt sein.

Rechtmäßig errichtete Altanlagen genießen Bestandsschutz. Hat sich in der Zwischenzeit das Planungsrecht zu Ungunsten der bestandsgeschützten Windenergieanlage z.B. durch die Einführung eines Planvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geändert, wird die Errichtung einer neuen Anlage am Standort der Altanlage in der Regel nicht mehr zulässig sein.

Auf die Ausführungen zum Repowering im Rahmen des Immissionsschutzes (Gliederungspunkt E 2.8.) wird verwiesen.

D. Bauordnungsrecht

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 LBauO. Für sie gelten die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts. Davon unberührt bleiben Abstände, die nach sonstigem Recht oder zur Abwehr von Gefahren einzuhalten sind.

1. Abstände nach der Landesbauordnung

Bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, müssen gemäß § 8 Abs. 8 LBauO wie Gebäude Abstandsflächen nach den Absätzen 1 bis 7 einhalten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen.

Nach § 8 Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 1 LBauO kann bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten eine geringere Tiefe der Abstandsfläche zugelassen werden; die Mindestdiefe der Abstandsfläche darf jedoch $0,25 H$ nicht unterschreiten. Eine Unterschreitung der Regelabstandsfläche von $0,4 H$ kommt z. B. dann in Betracht, wenn die angrenzenden Grundstücke ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Abstandsfläche einer Windenergieanlage wird durch Projektion der bei der Drehung des Rotors um die eigene Achse des Mastes entstehenden Kugelform auf die Geländeoberfläche ermittelt. Um den von der Projektion der Kugel gebildeten Kreis legt sich radial die Abstandsfläche, deren Tiefe sich aus der Höhe H der Windenergieanlage – das ist die Nabenhöhe der Anlage zuzüglich des Rotorradius multipliziert mit dem Faktor $0,464$ – errechnet. Dabei sind die Auskrugung der Gondel mit Rotor über den Mastmittelpunkt hinaus und eine betriebsbedingte Vergrößerung des Rotorradius¹⁹ (Biegung der Rotorblätter) zu berücksichtigen¹⁹.

Es kann unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 LBauO im Einzelfall zugelassen werden, dass Abstandsflächen vollständig auf öffentlichen Verkehrsflächen und nicht nur bis zu deren Mitte liegen (§ 8 Abs. 2 S. 2 LBauO).

2. Standsicherheit

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen

¹⁹ vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.05.2011 (1 A 11186.08)

Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12). Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstr. 30B, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen.

Die Standsicherheit ist dem Inhalt nach eine bauaufsichtliche Frage und bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit). Belange der Betriebssicherheit sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Immissionsschutzrecht verortet. Bei bauaufsichtlich zu genehmigenden Anlagen leisten die für Immissionsschutz zuständigen Stellen insoweit Amtshilfe. Mit den Bauvorlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss durch Abstimmung und Kooperation der beteiligten Behörden gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit und der Betriebssicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden. Bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen und der Abgabe von Stellungnahmen (inklusive der Formulierung von Nebenbestimmungen) ist die jeweilige Fachbehörde für ihren fachtechnischen und -rechtlichen Bereich eigenverantwortlich zuständig. So sind etwa die Standsicherheit (Fundament, Mast) betreffende wiederkehrende Prüfungen von der Bauaufsichtsbehörde in Form von Nebenbestimmungen vorzugeben.

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln. Die im Weiteren nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ – derzeit Nr. 2.7.9. der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Beachtung der Anlagen 2.4/7 und 2.7/12 – erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen sind durch die dort benannten Stellen (Anlage 2.7/12) zu erbringen.

3. Brandschutz

Die zuständige Brandschutzdienststelle ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen.

E. Immissionsschutzrecht

1. Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung

Die aus Gründen des Immissionsschutzes notwendigen Abstände zwischen Flächen für die Windenergienutzung und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) und den Anforderungen aus den Einwirkungen durch Lärm und Schattenwurf. Die Planungsträger sollen dies bei der Ausweisung von Flächen durch ausreichend große Abstände berücksichtigen. Die erforderlichen Abstände sind hierbei insbesondere abhängig von der Anlagenart und -anzahl sowie der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekte ist bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten sowie der Ausweisung von Konzentrationszonen von folgenden Vorsorgeabständen auszugehen:

Nutzungsart	Abstand
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind)	500 Meter
Allgemeine Wohngebiete	800 Meter
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	800 Meter
Sondergebiete, die der Erholung dienen	800 Meter

Abstände zu sonstigen Nutzungen sind unter Berücksichtigung der konkreten Schutzbedürftigkeit im Einzelfall festzulegen.

Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes handelt es sich bei den genannten Abständen um Vorsorgeabstände. Hieraus ergibt sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Im Einzelfall können größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und Wohnnutzungen erforderlich werden. Ebenso können, sofern andere nachbarschaftsschützende Belange nicht entgegenstehen, auch geringere Abstände ausreichen.

Die vorstehenden Abstandserfordernisse sind auch geeignet, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu minimieren. Sie berücksichtigen auch die unterschiedlichen Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen.

Die größeren Abstände zu Siedlungen, Campingplätzen und Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

Aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Raumfunktionen und Nutzungen kann es für die kommunale Planungsebene im konkreten Einzelfall empfehlenswert sein, auch größere Abstände festzulegen.

2. Lärm

2.1. Beurteilungsgrundlagen

Bei der Planung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden. Bei Windenergieanlagen, die nur baurechtlich zu genehmigen sind, müssen die Anforderungen des § 22 BImSchG erfüllt werden. Zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigungen sind die Richtwerte der TA Lärm heranzuziehen.

Nach Nr. A 1.2 des Anhangs der TA Lärm ist hierbei sowohl bei Prognosen als auch bei Messungen derjenige Betriebszustand der Anlagen zu betrachten, der bei bestimmungsgemäßer Betriebsart die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.

Bei einem Aufeinandertreffen verschiedener Gebietstypen kann es angemessen sein, Zwischenwerte zu bilden (vgl. Nr. 6.7 – Gemengelagen – TA Lärm), soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Grenzt etwa ein reines Wohngebiet an den Außenbereich, können im Randbereich einer solchen Wohnnutzung Geräusche mit einem Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts zumutbar sein²⁰. Die Festlegung des Zwischenwerts hat einzelfallbezogen zu erfolgen.

²⁰ OVG NRW, Urteil vom 04.11.1999 (7 B 1339.99)

2.2. Anforderungen an Schallimmissionsprognosen

Schallimmissionsprognosen sind nach Nr. A. 2 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Die Anforderungen an Schallemissionsmessungen und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 18, Stand: 01.02.2008 (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin) beschrieben.

2.3. Sicherheit der Prognose

Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Soweit neue Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

2.4. Irrelevanz einer Anlage und Berücksichtigung der Vorbelastung

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm können die Immissionsbeiträge einer Anlage in der Regel als nicht relevant betrachtet werden, wenn sie mindestens 6 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegen. Nach Nr. 3.2.1. Abs. 6 der TA-Lärm kann in diesem Fall zudem auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden (Irrelevanzkriterium der TA Lärm).

Eine Vielzahl von Anlagen, die jeweils für sich das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm erfüllen, können an einem Immissionsort jedoch zu einer relevanten Erhöhung des Immissionspegels führen. Gemäß Nr. 3.2.1. Abs. 3 TA Lärm darf die Gesamtbelastung durch alle Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 1 dB(A) führen. In diesen Fällen ist daher eine Sonderfallprüfung durchzuführen und die Irrelevanz einer Anlage im Einzelfall nachzuweisen.

Nach Nr. 2.2 der TA Lärm umfasst der Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche weniger als 10 dB(A) unter dem für die Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegen. Auch hier kann es im Einzelfall zu einer Unterschätzung der Gesamtbelastung an Immissionsorten kommen, weil Anlagen unberücksichtigt bleiben, deren Immissionsbeitrag tatsächlich aber zu einer

Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) führen würde. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, im Rahmen einer Sonderfallprüfung einen erweiterten Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2.5. Tonhaltigkeit

Die Tonhaltigkeit (KTN), gemessen nach der technischen Richtlinie FGW, wird für neu zu errichtender Anlagen wie folgt bewertet:

$0 \leq KTN < 2$: Tonhaltigkeitszuschlag KT von 0 dB

$2 \leq KTN \leq 4$: Tonhaltigkeitszuschlag KT von 3 dB

$KTN > 4$: Tonhaltigkeitszuschlag KT von 6 dB

Neu zu errichtende Anlagen, deren Tonhaltigkeit $KTN \geq 2$ dB beträgt, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.

2.6. Nachweis/Abnahmemessungen

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Sofern der prognostizierte zulässige Immissionsanteil der Einzelanlage und die prognostizierte Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert knapp einhält, beziehungsweise nur wenig unterschreitet, kann die zuständige Fachbehörde nach Prüfung des Einzelfalls eine Abnahmemessung fordern.

2.7. Dokumentation/Aufzeichnung von Betriebsparametern

Sofern eine Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes nachts z.B. durch eine Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung geräuschreduziert betrieben wird, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit, Leistung, Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

2.8. Repowering

Grundsätzlich ist die Neuerrichtung von Anlagen unzulässig, wenn hierdurch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden.

Im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach TA Lärm ist es jedoch möglich, im Rahmen des Repowering einen Austausch von Anlagen vorzunehmen, auch wenn es hierdurch bei einer temporären Überschreitung des Immissionsrichtwertes bleibt.

Voraussetzung hierfür ist ein Sanierungskonzept, in das alle Anlagen einzubeziehen sind, die im relevanten Betrachtungsraum einen Immissionsbeitrag leisten. Dies gilt auch, wenn der Immissionsbeitrag mehr als 10 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt. Ziel des Sanierungskonzeptes ist es, dass nach dem Austausch aller zu berücksichtigenden Anlagen die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Hierzu wird zunächst durch eine Immissionsprognose der Schalleistungspegel ermittelt, den jede bestehende Anlage maximal aufweisen dürfte, um die Immissionsrichtwerte sicher einzuhalten.

Sollen Anlagen ausgetauscht werden, können aus diesem Schalleistungspegel übertragbare Immissionskontingente berechnet werden, die von den neuen Anlagen nicht überschritten werden dürfen.

Durch Auflagen in der Genehmigung oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll sichergestellt werden, dass ein Betreiber, der im Rahmen des beschriebenen Sanierungskonzeptes eine Anlage neu errichten will, innerhalb von drei Jahren alle Anlagen, die im maßgeblichen Bereich einen Immissionsbeitrag leisten, entsprechend den Anforderungen des Sanierungskonzeptes betreibt.

3. Schattenwurf

Durch die Bewegung des Rotorblattes wird bei Windenergieanlagen ein periodischer Wechsel von Licht und Schatten bewirkt. Dieser stellt eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse dar. Das Ausmaß dieser qualitativen Veränderung auf die betroffene Nachbarschaft ist im Sinne des BImSchG – schädliche Umwelteinwirkungen - zu prüfen.

Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen bzw. kann vernachlässigt werden²¹. Es muss sichergestellt sein, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (das entspricht unter Berücksichtigung der Meteorologie einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Emissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

Die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen ist durch geeignete Maßnahme zu gewährleisten. Durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

²¹ vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. September 1998 (7 B 1560.98)

4. Eisabwurf

Windenergieanlagen sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf kommt.

Um eine mögliche Gefährdung zu vermeiden, sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten (vgl. Anlage 2.7/12 zu Nr. 2.7.9 der durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2012 (MinBl 2012, S. 310) eingeführten technischen Baubestimmungen).

Detaillierte Anforderungen zur Gefahrenabwehr beschreibt Anlage 2.7/12 der Musterliste der technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (Ausgabe Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung).

Da Eisstücke über mehrere hundert Meter weit geschleudert werden können, ist die Einhaltung entsprechend großer Abstände bei klein parzellierten Grundstücken kaum möglich. Die Abstände nach § 8 LBauO berücksichtigen die Eisabwurfproblematik (ebenso wie sonstige von der Anlage ausgehende Gefahren wie etwa der Abriss oder Bruch von Rotorblättern) nicht. Daher sind in erster Linie technische Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. dass

- sich die Anlage bei Eisansatz aufgrund entsprechender technischer Vorkehrungen (z. B. Detektoren) selbst stilllegt oder
- der Eisansatz durch technische Maßnahmen (Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter) auf Dauer vermieden wird.

5. Betriebssicherheit

Windenergieanlagen müssen mit einem geeigneten Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Windenergieanlagen und ihre Anlagenteile sind regelmäßigen Prüfungen mindestens nach Maßgabe der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu unterziehen (siehe Gliederungspunkt D.2). Dies ist durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung sicherzustellen.

F. Naturschutzrecht

1. Allgemeines

Das Bundesnaturschutzgesetz benennt in § 1 konkret die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies hat auch für den Bau von Windenergieanlagen seine Geltung. In dieser Aufzählung ist auch festgehalten, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes das Klima u.a. durch den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Ziel der Landesregierung ist es, den Ausbau der Windenergie zu ermöglichen, ohne dabei die anderen benannten Ziele des Natur- und Umweltschutzes in Frage zu stellen.

Naturschutzrechtliche Belange sowie Fragen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (siehe auch Entwurf der Bundesregierung für eine Bundeskompensationsverordnung) sind daher im Detail zu berücksichtigen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

2. Eingriffsregelung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht stellen Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage regelmäßig einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Jeder Eingriff ist zunächst auf die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen hin zu überprüfen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind primär auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Bei der Prüfung zumutbarer Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit diese dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen durch den Eingriff sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verringern. Kann der Eingriff nicht in angemessener Zeit ausgeglichen oder ersetzt werden, ist eine Ersatzzahlung an das Land zu leisten, deren Höhe sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie der Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten bemisst (§ 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG). Berechnungsgrundlage bis zur Ablösung durch eine Kompensationsverordnung des Bundes ist das sogenannte Alzeyer Modell. Da Eingriffe in das Landschaftsbild durch Höhenbauwerke in der Regel nicht real kompensierbar sind, ist hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen. Die Entscheidung über den Eingriff und die Kompensation trifft die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG, § 13 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG).

3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- a) Nationalparke, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 28 LNatSchG, Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile kommen als Windenergiestandorte nicht in Betracht.

In begründeten Einzelfällen kann zur Einhaltung des Schutzzweckes zusätzlich die Einhaltung eines Abstandes zur Schutzgebietsgrenze erforderlich werden.

- b) In Biosphärenreservaten außerhalb von Kern- und Pflegezonen, in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten können Genehmigungen und Ausnahmen bei Beachtung des Schutzzweckes der entsprechenden Rechtsverordnungen erteilt werden. Befreiungen sollen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich ist.

- c) In den Kernzonen in Naturparks und den Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald sind Windenergieanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Folgende Fallgruppen sind dabei zu unterscheiden:

- aa) Soweit für bauliche Anlagen und damit auch für Windenergieanlagen ein generelles Bauverbot in der Schutzgebietsverordnung festgelegt ist, kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von Verboten zur Errichtung von Windenergieanlagen eine Befreiung erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Es ist im Wege einer Güterabwägung zu ermitteln, ob ein öffentliches Interesse (z.B. Energieversorgung mit regenerativen Energien) im konkreten Fall den Schutzzweck des Naturparks (einschließlich des besonderen Schutzzweckes der Kernzone) überwiegt.

Da Schutzzweck der Kernzonen die Erholung in der Stille ist, wird dieser nicht beeinträchtigt, wenn es sich schon angesichts der bisher vorhandenen Lärmsituation nicht um stille Flächen handelt.

Bei vorbelasteten Standorten innerhalb von Kernzonen (z. B. im Bereich von Infrastrukturtrassen, Autobahnen, Bundesstraßen, lärmbedeutsamen Landesstraßen, anderen baulich relevanten Anlagen, lärmbelasteten Bereichen, Randbereichen, vorbelasteten und nicht schützenswerten Konversionsflächen,

Stromtrassen) ergibt sich regelmäßig ein überwiegendes öffentliches Interesse für Windenergieanlagen so dass die Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde erteilt werden kann.

Eine Befreiung kann auch dann erteilt werden, wenn die Flächen für die Erholung nicht geeignet sind, weil die tatsächliche Nutzungssituation dem entgegensteht. Deshalb kommen neben Windwurfflächen und Nadelholzbestände auch hiebreife Nadelholzbestände vorrangig als Windenergiestandorte und damit für eine Befreiung in Betracht.

bb) Soweit die zugrunde liegende Schutzgebietsverordnung für bauliche Anlagen lediglich einen Genehmigungsvorbehalt enthält, ist die Genehmigung unter Beachtung der sonstigen Genehmigungserfordernisse wie bei allen übrigen baulichen Anlagen zu erteilen.

cc) Soweit die Schutzgebietsverordnung einen Öffnungsvorbehalt für die kommunale Bauleitplanung enthält, bedarf es daneben keiner Befreiung oder Genehmigung.

d) Bei der Inanspruchnahme von Natura2000-Gebieten ist grundsätzlich eine Erheblichkeitsprüfung durchzuführen. Können durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich. Ausnahmen sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich und erfordern Kohärenzmaßnahmen. Hierzu wird auf den Leitfaden der EU-Kommission „Wind energy development and Natura 2000“ vom Oktober 2010 verwiesen²².

Bei den Natura 2000-Gebieten werden gemäß dem Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht vom 13.9.2012 hinsichtlich betriebsbedingter Beeinträchtigungen für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten drei Kategorien unterschieden:

aa) Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial:

- Vogelschutzgebiete mit flächigem Hauptvorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten, RAMSAR-Gebiet,
- FFH-Gebiete mit dem Erhaltungsziel von windkraftempfindlichen Fledermausarten,
- Kleine Gebietsgrößen (i.d.R. < 1.500 ha),
- Gebiete mit überdurchschnittlich großen NSG-Anteilen (> 50 %).

In dieser Gebietskategorie sind Windenergieanlagen nicht zulässig (Ausschluss).

²² vgl. http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf

bb) Gebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential:

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten,
- FFH-Gebiete mit Vorkommen von windkraftempfindlichen Fledermausarten,
- Mittel- bis große Gebietsgrößen,
- Gebiete mit kleineren NSG-Anteilen (i.d.R. < 20 %).

In dieser Gebietskategorie sind auf jeden Fall Verträglichkeitsprüfungen erforderlich und davon abhängig Windenergieanlagen zulässig.

cc) Gebiete mit geringem Konfliktpotential:

- Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ohne bisherigen Nachweis von windkraftempfindlichen Arten bzw. Lebensraumtypen mit empfindlichen Arten

In dieser Gebietskategorie sind zunächst nur Vorprüfungen erforderlich.

Es ist anerkannt, dass von einem Projekt ausgehende Beeinträchtigungen dann nicht als erheblich einzustufen sind, wenn sie durch vorlaufende Maßnahmen, die sich im Zeitpunkt der Beeinträchtigung, im erforderlichen Maße und auf erforderliche Art und Weise nachweislich positiv auf das beeinträchtigte Schutzgut auswirken, ausgeglichen werden (Schutzmaßnahmen)²³.

- e) Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Diese Funktionen dürfen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- f) Gebiete mit größerem zusammenhängenden alten Laubwaldbestand (ab 120 Jahren), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind) sowie Naturwaldreservate dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

4. Landschaftsbild

Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG sowie § 14

²³ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 (Az.: 9 A 20.05)

Abs. 1 BNatSchG). Bei der Standortplanung sollen daher insbesondere folgende Kriterien betrachtet und abgewogen werden:

- a) Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes:
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss verhältnismäßig unbeeinflusst gebliebene Landschaften),
 - historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,
 - UNESCO-Welterbestätten,
 - Minderung des Erholungswertes,
 - Unberührtheit der Landschaft,
 - Vorbelastung durch technische Anlagen.
- b) Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung:
- Windhöufigkeit,
 - Bündelung mit Infrastrukturtrassen,
 - Nähe zu Stromtrassen,
 - Zuwegung.

Für das Natur- und Landschaftserleben besonders bedeutsame Kulturlandschaften sind im LEP IV die Rahmen der wertvollsten Gebiete definiert und in einer Karte dargestellt. Die hiernach von der Regionalplanung festgesetzten Kernräume sind von Windenergie frei zu halten

5. Artenschutz

Für besonders geschützte und für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gilt § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Nach der Rechtsprechung liegt dann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn das Kollisionsrisiko für Vogelarten oder Fledermausarten durch eine Windenergieanlage signifikant erhöht wird.

Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls

stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden²⁴.

In der Regel kann das Tötungsrisiko insbesondere dadurch verringert werden, dass z.B.

- Vorhabenstandorte optimiert,
- der Betrieb der Anlage während Zeiten hohen Unfallrisikos ausgesetzt,
- die Attraktivität einer Flächennutzung für bestimmte gefährdete Tierarten am Windenergiestandort verringert und an Ausweichlebensräumen erhöht wird oder
- von einer während der Bauphase bestehenden Tötungsgefahr betroffene Arten umgesiedelt und von der Baufläche ferngehalten werden,
- empfohlene Abstände von Horsten eingehalten werden.

Bei der naturschutzfachlichen Einschätzung sind insbesondere die Empfehlungen des Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG zu beachten (siehe Anlage).

Das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Windenergieanlage kann die Belange des Artenschutzes überwiegen, wenn langfristig kein relevanter Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art zu erwarten ist (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Auch außerhalb der Schutzgebiete ist die natur- und artenschutzfachliche Verträglichkeit bei der Standortwahl, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu prüfen. In Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial, das betrifft insbesondere alte Laubwaldbestände (ab 120 Jahre) besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere zusammenhängende Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind) sowie Naturwaldreservate sind Windenergieanlagen nicht zulässig.

In Gebieten mit einem hohen zu erwartenden Konfliktpotenzial, wie Zug- oder Rast- oder Mausegebieten bzw. im Falle der Fledermäuse auch Schwarmgebieten ist in jedem Fall eine Verträglichkeitsprüfung nötig. Eine Genehmigung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn durch bauliche und technische Voraussetzungen das Tötungsrisiko minimiert und eine Gefährdung der Population ausgeschlossen werden kann.

Zur belastbaren und sachgerechten Bearbeitung der natur- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen für alle von für Windenergieanlagenvorhaben erforderlichen Untersuchungen sind im Regelfall vertiefende Kartierungen der projektbedingt

²⁴ vgl. Thüringer OVG, Urteil vom 14.10.2009 (1 KO 372.06), in juris Rn. 35

betroffenen Artvorkommen erforderlich, die vor Ort vom Vorhabenträger zu veranlassen sind. Als Qualitätsstandards für diese Untersuchungen sind die im Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LUWG unter Anlage 7 veröffentlichten „Fachlichen Anforderungen an den Untersuchungsumfang zur Erfassung von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen bzw. kollisionsgefährdeten Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen nach Naturschutzrecht“ und nach den Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) artspezifisch zu Grunde zu legen.

6. Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes werden über den LEP IV Historische Kulturlandschaften dargestellt, die im Rahmen der Regionalplanung zu konkretisieren und von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Dadurch erfolgt eine Priorisierung gegenüber den Landschaftsschutzgebieten. Bei Genehmigungen in Landschaftsschutzgebieten ist zu berücksichtigen, dass durch leistungsfähige Anlagen in Höhenlagen eine Vielzahl von ertragschwachen Anlagen in weniger windhöffigen Gebieten eingespart werden kann und dadurch insgesamt die Auswirkung auf das Landschaftsbild minimiert wird.

G. Verwaltungsbehördliche Verfahren

1. Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht von Windenergieanlagen und die Verfahrensart (vereinfachtes Verfahren oder förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) bestimmt sich nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sonstige die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Da insbesondere Belange der Bauaufsichtsbehörde betroffen sind, hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG die Stellungnahme der

Bauaufsichtsbehörde zur bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit einzuholen.

Über die Zulässigkeit der Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage ist, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht erforderlich ist, in einem Verfahren nach § 15 BImSchG (Anzeige) zu entscheiden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Änderung, wird empfohlen, die untere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Führt die Prüfung nach § 15 BImSchG zu der Feststellung, dass nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, ggf. mit UVP durchzuführen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3b bzw. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG ist für Windfarmen je nach Anzahl der beantragten Anlagen mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m zu prüfen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung, eine allgemeine Vorprüfung oder aufgrund des Erreichens des Größenwerts oder aufgrund des Ergebnisses einer Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Anzahl der Anlagen im unmittelbaren Umfeld der zu genehmigenden Anlage sind bei der Entscheidung über die Art der Vorprüfung bzw. der generellen Durchführung der UVP zu berücksichtigen.

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ist darzulegen und zu begründen, ob die beantragten Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf den konkreten Schutzzweck des betroffenen schützenswerten Gebiets haben können. Findet eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für eine in einer Konzentrationszone eines Flächennutzungsplans geplanten Windfarm statt, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, wenn sich nicht neue Gesichtspunkte ergeben, die bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan noch nicht berücksichtigt werden konnten. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Prüfwert für Größe (6 bis 19 Windenergieanlagen) erreicht oder überschritten wird (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG).

3. Überwachung

Der Betreiber einer Windenergieanlage hat bei der Errichtung und während des Betriebs die Vorgaben der Genehmigung und die – insbesondere nach Immissionsschutzrecht (etwa §§ 5, 22 BImSchG) bestehenden – gesetzlichen Pflichten einzuhalten. Die Sicherstellung der Betriebssicherheit von Windenergieanlagen ist bei

immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen eine immissionsschutzrechtliche Pflicht und unterfällt damit der Überwachung der Immissionsschutzbehörden, die auch zum Erlass eventuell erforderlicher Anordnungen zuständig sind. Die Standsicherheit ist dem Inhalt nach eine bauaufsichtliche Frage.

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit auch zur Terminverfolgung in Bezug auf die hiermit festgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen (fristgerechte Vorlage von Nachweisen) liegt bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden. Bei fachlichen Fragestellungen (z.B. inhaltliche Prüfung der vorgelegten Nachweise) bindet diese die jeweilige Fachbehörde ein. Die Bauaufsichtsbehörden unterstützen die Immissionsschutzbehörden im Rahmen der Amtshilfe bei bautechnischen Aspekten. Eine aufgabengerechte Kooperation ist zu gewährleisten auch wenn es um die Frage geht, ob im Einzelfall nachträgliche Anordnungen nach Immissionsschutzrecht etwa über wiederkehrende Prüfungen erforderlich sind.

4. Weitere zu berücksichtigende Anforderungen

4.1. Straßenrecht

Innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen gelten nach § 9 FStrG und §§ 22, 23 LStrG Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.

Die zuständige Straßenbaubehörde ist in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Nabenhöhe plus der Halbe Rotordurchmesser plus der Halbe Fundamentdurchmesser zu verstehen.

Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde.

Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstands als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Dies ist von der Straßenbaubehörde zu begründen und nachzuweisen. Ist der Nachweis im Einzelfall nur

durch ein externes Gutachten möglich, so wird das Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers eingeholt (vgl. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz).

4.2. Wasserstraßenrecht

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bedürfen die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Windenergieanlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße sind gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WaStrG dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen

4.3. Luftverkehrsrecht

Baubeschränkungen ergeben sich gemäß den §§ 12 bis 18b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), nicht nur in der näheren Umgebung zu Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände). Die Luftfahrtbehörden können gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Genehmigung unter Auflagen (z.B. Befeuern) erteilt wird.

Es sind folgende Schutzbereiche zu beachten:

- die Bauschutzbereiche der Verkehrsflughäfen Frankfurt-Hahn, Zweibrücken und Siegerland (NRW),
- die (beschränkten) Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze Mainz-Finthen, Trier-Föhren, Bad Dürkheim, Hoppstädten-Weiersbach, Speyer und Worms,
- und die Bauschutzbereiche der militärischen Flugplätze Spangdahlem, Baumholder, Ramstein, Büchel und Wiesbaden-Erbenheim (Hessen).

Darüber hinaus können die Belange sonstiger Flugplätze oder Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) berührt sein.

Vor Erteilung der Genehmigung für Windenergieanlagen ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde einzuholen:

- bei Vorhaben innerhalb eines Bauschutzbereichs (§ 12 LuftVG),
- bei Vorhaben innerhalb eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG),
- bei der Genehmigung von Bauwerken innerhalb von Schutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG),

- bei der Genehmigung der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten (§ 14 Abs. 1 LuftVG) und
- bei Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt.

Im Umkreis von 10 km Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes (§ 14 Abs. 2 LuftVG).

In diesen Fällen sind in den Antragsunterlagen folgende Angaben erforderlich:

- Durchschrift des Antrags mit genauer Beschreibung des Baugeländes: Gemarkung, Flur, Flurstück, geographische Koordination jeder einzelnen Anlage nach Grad, Min. und Sek. mit Angabe der Bezugsellipsoiden (WGS 84, Bessel, Krassowski),
- Anlagenskizze mit Höhenangaben (über Grund),
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN),
- Geländehöhe des geplanten Standortes und
- topographische Karte im Maßstab 1:25000 mit farblich gekennzeichneten Standort des geplanten Bauwerks (und exaktem Nordbezug).

Die Sachentscheidungsbefugnis in Bezug auf die Sicherheit des Flugverkehrs liegt bei der zuständigen Luftfahrtbehörde; deren Entscheidung ist für die Genehmigungsbehörde bindend. Liegt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde vor, ist die Versagung der Genehmigung nur aus anderen Gründen möglich.

4.4. Militärische Anlagen

Nach § 3 des Schutzbereichsgesetzes ist für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen oder anderen Anlagen innerhalb der Schutzbereiche die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde (Wehrbereichsverwaltung) erforderlich. Die Entscheidung der Wehrbereichsverwaltung ist für die Genehmigungsbehörde bindend. Liegt die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung vor, ist die Versagung der Genehmigung nur aus anderen Gründen möglich.

In Genehmigungsverfahren soll – auch in Fällen ohne Schutzbereichsausweisung – zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Radaranlagen oder militärischen Richtfunkstrecken eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundeswehr erfolgen.

4.5. Denkmalschutzrecht

Nach dem Denkmalschutzrecht ist die Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn hierdurch ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutz- und pflegegesetzes - DSchPflG). Eine Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das geplante Vorhaben so überdimensioniert ist, dass die Wirkung des in der engeren Umgebung befindlichen Baudenkmals verloren gehen würde oder wenn die Wahrnehmung des Denkmals wegen auffälliger Effekte oder einer aufdringlichen Architektursprache gravierend gestört würde²⁵. Dabei ist die Umgebung Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet (§ 4 Abs. 1 DSchPflG). Über die Genehmigung entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 13a Abs. 3 Satz 1 DSchPflG).

4.6. Wasserrecht

Auf Grundlage des Wasserrechts begegnet die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewässernähe bzw. in Schutzgebieten mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen bestimmten Einschränkungen und obliegt Genehmigungspflichten. In der Zone I von abgegrenzten bzw. rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen.

4.6.1. Anlagen mit Gewässerbezug

Die Errichtung von Windenergieanlagen an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung, wenn sie weniger als 40 Meter von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung oder weniger als 10 Meter von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt errichtet werden sollen (§ 76 Abs. 1 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggf. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

4.6.2. Gewässerrandstreifen

Nach § 15a LWG können in Rheinland-Pfalz für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung wird jeweils die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens festgelegt, es können Regelungen über

²⁵ vgl. VG Köln, Urteil vom 30.06.2011 (13 K 5244.08)

Nutzungsbeschränkungen, einschließlich der Beschränkung der baulichen Nutzung vorgesehen sein. Sofern Windenergieanlagen in solchen Gewässerrandstreifen errichtet werden sollen, ist jeweils auf der Grundlage der konkreten Rechtsverordnung zu prüfen, ob bestimmte Verbote im Gewässerrandstreifen der Errichtung der Anlage entgegenstehen. Nach § 15a Abs. 2 Satz 2 LWG bzw. § 38 Abs. 5 WHG kann von einem Verbot der Rechtsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

4.6.3. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 4 WHG festgesetzt. Dabei werden insbesondere in den Schutzzonen I und II regelmäßig Verbote im Sinne des § 52 Abs. 1 WHG (bzw. i.V.m. § 53 Abs. 5 WHG), z.B. zur Errichtung von baulichen Anlagen, ausgesprochen. Dies betrifft auch Windenergieanlagen.

- In Wasserschutzgebieten ist innerhalb der nach § 51 Abs. 2 WHG festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen, und damit von Windenergieanlagen, ohne Ausnahme unzulässig.
- In den Schutzzonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen und in Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen, also auch Windenergieanlagen, ebenfalls grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG).
- In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Es ist somit für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und III eine wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

4.6.4. Überschwemmungsgebiete

Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten sind nur als Ausnahmeentscheidung nach den Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 2 ff. WHG zulässig. Notwendig ist eine wasserbehördliche Zulassung.

4.7. Bodenschutzrecht

Im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen sind Regelungen des Bodenschutzrechts zu beachten. In die Prüfung mit einzubeziehen sind insbesondere die nach § 8 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) durch Rechtsverordnung festgesetzten Bodenschutzgebieten und die in der Verordnung enthaltenen rechtlichen Einschränkungen.

4.8. Waldrecht

4.8.1. Allgemeines

Gemäß § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald in seiner Gesamtheit und der Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Insoweit müssen die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen auf das bei der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben und der Flächenverbrauch minimiert werden. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind forstliche Belange im Detail zu berücksichtigen und mit der zuständigen Forstbehörde frühzeitig abzustimmen.

Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald erfordern auf Grund der Rauigkeit der Waldoberfläche einen ausreichend hohen Abstand zwischen der Baumkrone und dem Rotorblatt. Nur so ist eine adäquate Anströmung des Rotors gewährleistet und der Einfluss auf die umgebenden Baumkronen begrenzt. Aus diesem Grund sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da man in der Regel von einer maximalen Baumhöhe von etwa 40 m ausgehen kann, sollte der tiefste Punkt des Rotorblatts mindestens 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen.

Der Flächenbedarf für Windenergieanlagen im Wald einschließlich der Aufbauflächen ist entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren. Das gilt auch für den Ausbau der Zu- und Abwegung sowie den Verlauf der Stromführung. Um die begrenzt verfügbaren Standorte optimal für die Erzeugung emissionsfreien Stroms auszunutzen, gleichzeitig die Anzahl der Anlagen und damit den hierzu erforderlichen Flächenbedarf zu minimieren, sind möglichst leistungsfähige Anlagen vorzusehen.

Die sich um den Aufstellungsort der Windenergieanlagen zwangsläufig ergebenden kleinflächigen Freiflächen sowie notwendige Aufhiebe der Zu- und Abwegungen sollten als Waldwiese, Äsungsflächen bzw. Gehölzflächen entwickelt werden, um so ein

Nahrungshabitat für wild lebende Tiere anzubieten. Die Schaffung neuer Brutanzreize in der Nähe von Windenergieanlagen hingegen ist zu vermeiden.

Im Wald gilt gemäß § 22 LWaldG das freie Betretungsrecht. Insoweit ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Bezüglich der Gefahren durch Eiswurf wird auf die Ausführungen unter der gleichnamigen Überschrift verwiesen (vgl. Gliederungspunkt E. 4).

4.8.2. Rodungsgenehmigung

Im Genehmigungsverfahren hat die Forstbehörde zu prüfen, ob die Rodungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann und gibt eine Umwandlungserklärung ab. Die Rodungsgenehmigung kann u.a. versagt werden, wenn sich z. B. durch die Rodung eine erhöhte Gefährdung der angrenzenden Bestände durch Sturmwurf, Sonnenbrand etc. ergibt, die zu relevanten Folgeschäden führen können. Die Rodungsflächen (z. B. für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen) sind nach Maßgabe des § 15 BNatSchG an anderer Stelle auszugleichen. Waldneuanlagen sind i.d.R. als naturschutzrechtliche Kompensation nicht geeignet, da die Neubegründungen die Funktionen alter Wälder nicht in überschaubaren Zeiträumen zu ersetzen vermögen. Zudem entstehen neue Konfliktfelder mit dem Biotopschutz bei der Aufforstung von Grünland und Grenzertragsstandorten sowie Nutzungskonkurrenzen mit der Landwirtschaft.

Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und Forstrecht sind i.d.R. Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern. Neuaufforstungen sollen nur nach Einzelfallprüfung durchgeführt werden, soweit keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beansprucht werden. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die forstlichen Belange (siehe Gliederungspunkt G. 1) abschließend zu regeln, da das BImSchG gegenüber dem LWaldG Konzentrationswirkung entfaltet. Ein gesondertes Rodungsgenehmigungsverfahren ist daher nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht mehr erforderlich.

4.9. Freileitungen, Radar- und Funkanlagen

Bei Freileitungen muss sichergestellt sein, dass sie außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt. Von Freileitungen ist ein Abstand in der Größe von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren. Sofern nachgewiesen werden kann (sog. Turbulenzgutachten), dass die Turbulenzschleppe der Nachlaufströmung die Leiterseile nicht erreicht, kann der Abstand auch geringer ausfallen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Zur Vermeidung von Störungen von Ton-, Fernseh- oder Rundfunkempfängern kann ein Abstand zum Senderstandort erforderlich sein. Dies gilt ebenfalls für Radaranlagen. Hier gilt die Einzelfallprüfung.

4.10. Hinderniskennzeichnung

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse) sind unterschiedliche Möglichkeiten der Kennzeichnung von Windenergieanlagen zulässig. Abhängig vom konkreten Standort können Farbkennzeichnung und unterschiedliche Feuer verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Sichtweitenmessgeräte zu verwenden, die bei guter Sicht die Befeuerungsintensität von Windenergieanlagen reduzieren. Ein entsprechender Einsatz solcher Systeme im Rahmen der Anlagenbefeuerung ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage gemäß den Vorgaben der beteiligten zuständigen Luftfahrtbehörde festzuschreiben. Mehrere Windenergieanlagen, die in räumlichem Zusammenhang stehen, können für die Hinderniskennzeichnung zu so genannten Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Ihre Befeuerung ist zu synchronisieren.

H. Sonstiges

Dieses Rundschreiben ersetzt das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006 – FM 3275-4531 – (MinBl. S. 64).